

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	11.03.2026	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2026/045

Antrag auf Übernahme einer kommunalen Bürgschaft der Stadt Gundelsheim für die Kreditaufnahme der Sportfreunde Tiefenbach e. V.

Sachverhalt:

Die Sportfreunde Tiefenbach e. V. errichten derzeit ein neues Sportheim. Das Bauvorhaben dient dem Vereins- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Jugendsport und stellt eine wichtige Infrastruktur für das sportliche und gesellschaftliche Leben in der Stadt Gundelsheim dar.

Der Neubau wurde von der Stadt Gundelsheim bereits mit einem Zuschuss in Höhe von 260.000 € unterstützt. Trotz erheblicher Eigenleistungen des Vereins sowie der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, um die abschließenden Arbeiten am Sportheim vollständig zu finanzieren. Zur Sicherstellung der Fertigstellung des Bauvorhabens ist daher eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 200.000 € erforderlich. Der Kredit dient ausschließlich der Fertigstellung des Neubaus des Vereinsheims der Sportfreunde Tiefenbach e. V.

Die Sportfreunde Tiefenbach e. V. beantragen die Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Gundelsheim für eine beabsichtigte Kreditaufnahme zur Fertigstellung des Neubaus ihres Sportheims. Im vorliegenden Fall verlangt die Kreissparkasse als Darlehensgeber eine Bürgschaft als Sicherheit, da die Verwertbarkeit einer Sporthalle als Spezialimmobilie schwierig ist. Dieses Vorgehen ist übliche Praxis und bezieht sich nicht nur auf Vereine sondern z.B. auch auf GmbHs. Damit wird keine Aussage zur Kreditwürdigkeit getroffen, es ist ausschließliche eine zusätzliche Absicherung.

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Stadt Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Weiterhin ist eine Bürgschaft nur zulässig, wenn die Bonität eine Inanspruchnahme der Bürgschaft nicht erwarten lässt.

Für die Genehmigung einer Ausfallbürgschaft bedarf es grundsätzlich:

- * Entwurf der Bürgschaftsurkunde – vollständig ausgefüllt mit den zugrundeliegenden Daten.
- * Bonitätsprüfung des Vereins durch die Stadt.
- * Entwurf des der Ausfallbürgschaft zugrundeliegenden Darlehensvertrags des Vereins; dieser wird von der Bank nach erfolgter Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.
- * Darstellung der Finanzierung des Schuldendienstes durch den Verein.

Die Laufzeit der Bürgschaft ist auf die Laufzeit des Darlehens zeitlich zu begrenzen. Dieses hat eine Laufzeit von 22 Jahren.

Der Verein wird in der Sitzung mittels einer Präsentation das Gesamtprojekt mit dem Neubau im Allgemeinen sowie die noch anstehenden Maßnahmen, für die die Bürgschaft erforderlich wird, im Besonderen vorstellen. Damit wird dem nachfolgend genannten Informationsrecht Rechnung getragen.

Die Stadt hat nach Unterzeichnung der Ausfallbürgschaft sicherzustellen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum genannten Zweck verwendet wird und die Stadt ausreichende Informations-, Mitwirkungs- und Prüfungsrechte erhält.

Die Ausfallbürgschaft ist die mildeste Form der Bürgschaft, da die Stadt Gundelsheim nur dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn die Kreissparkasse einen endgültigen Ausfall ihrer Hauptforderung durch Zahlungsunfähigkeit des Vereins erleidet. Zuvor muss die Kreissparkasse jedoch alle sog. Befriedigungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Die Kreissparkasse als Gläubiger muss vor dem Eintrittsfall den objektiv eingetretenen Ausfall und die dabei von ihm beachteten Sorgfaltspflichten darlegen, nachweisen und begründen (vgl. Kommentar Kunze/Bronner/Katz Randnummer 13 zu § 88 GemO).

Die Prüfung der Bonität des Vereins und die Finanzierung des Schuldendienstes durch den Verein ist im Rahmen der (nichtöffentlichen) Beratung zur Beschlussfassung zu thematisieren und in der Niederschrift festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Sportfreunde Tiefenbach e. V. zur Sicherstellung der Fertigstellung des Bauvorhabens Sportheim in Höhe von 200.000 € befristet bis zum 30.05.2048.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Darlehensvertrag, dessen Vertragsnummer in der Bürgschaftsurkunde genannt werden muss, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Rechtsaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Den Mitgliedern des Gemeinderats wird eine Mehrfertigung des Darlehensvertrags zur Verfügung gestellt.

Anlagen: